Kanton Zürich
Amtsblatt

**Rubrik:** Rechtsetzung und politische Rechte
**Unterrubrik:** Verfügung einer kantonalen Verwaltungsstelle
**Publikationsdatum:** KABZH 09.01.2026
**Meldungsnummer:** RS-ZH06-0000000606

**Publizierende Stelle**
Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

# Fischereireglement (Änderung)

**Verfügende Stelle:**
Baudirektion

**Datum der Verfügung:** 18.12.2025

Die vollständige Verfügung einschliesslich der Reglementsänderung und der Begründung kann im Anhang eingesehen werden.

# Fischereireglement

**(Änderung vom 18. Dezenber 2025)**

*Die Baudirektion verfügt:*

I. Das Fischereireglement vom 22. September 2008 wird geändert.

II. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch das UVEK (betrifft §§ 1, 6, 8–31) tritt die Änderung rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Änderung des Fischereireglements und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieser Verfügung, der Änderung des Fischereireglements und der Begründung im Amtsblatt.

Baudirektion
Martin Neukom

# Fischereireglement

**(Änderung vom 18. Dezember 2025)**

*Die Baudirektion,*

gestützt auf §§ 5 und 12 der Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008 und auf § 11 der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juli 2007,

*verfügt:*

Das Fischereireglement vom 22. September 2008 wird wie folgt geändert:

Sachkundenachweis

§ 1. Abs. 1 unverändert.

[2] Fischereiberechtigte müssen sich den Kontrollorganen ausweisen können und ihre Fischereiberechtigung sowie den Sachkundenachweis physisch oder digital vorweisen können.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird Abs. 3

Fischereiberechtigungen für staatliche Pachtgewässer

§ 2. Die Fischereiausübung ist nur mit einer gültigen Fischereikarte erlaubt. Auf Antrag der Pachtgesellschaft werden gemäss Pachtvertrag folgende Fischereikarten als Fischereiberechtigungen verliehen:

lit. a wird aufgehoben.

lit. b wird zu lit. a.

b. die Pächterinnen und Pächter sind zur Abgabe von unentgeltlichen Gästekarten von beschränkter Dauer berechtigt. Pro Revier darf eine Gästekarte bezogen werden. Wenn die vorgeschriebene Mindestzahl von Jahreskarten erreicht ist, können auch mehr Gästekarten bezogen werden.

lit. c wird aufgehoben.

lit. d wird zu lit. c.

d. Tageskarte; die Pächterinnen und Pächter sind zur Abgabe von Tageskarten verpflichtet, sofern dies im Pachtvertrag festgehalten ist und wenn gegen die Bewerberinnen und Bewerber keine Ausschlussgründe gemäss § 7 des Fischereigesetzes vorliegen. Die Tageskarte kostet Fr. 30.

e. Tagespatente für Pachtreviere können bei der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) oder einer durch die Pachtgesellschaft bezeichneten Patentausgabestelle mit geregelten Öffnungszeiten bezogen werden. Patentausgabestellen können eine Patentausstell-Gebühr von Fr. 5 erheben.

Angelfischereiberechtigungen für Patentgewässer

§ 3. [1] Das Seenpatent berechtigt zur Ausübung der patentpflichtigen Uferfischerei am Greifen-, Pfäffiker- und Zürichsee (einschliesslich sankt-gallischen und schwyzerischen Teils des Zürichsees) sowie Obersee.

[2] Das Patent für einen See berechtigt zur Ausübung der patentpflichtigen Uferfischerei entweder am Greifensee, am Pfäffikersee oder am Zürichsee (nur zürcherischer Teil).

[3] Der Zusatz Gast berechtigt in Verbindung mit dem Seenpatent oder dem Patent für einen See, ohne Verwendung von zusätzlichen Gerätschaften und bei gleichbleibenden Tagesfanglimiten eine Gastperson vom Ufer aus oder im selben Boot mitfischen zu lassen. Alle gefangenen Fische sind in die Fischfangstatistik der Patentinhaberin oder des Patentinhabers einzutragen. Bei der Uferfischerei darf die Gastperson höchstens in Wurfweite von der Patentinhaberin oder dem Patentinhaber entfernt fischen. Der Zusatz Gast gilt auf dem Hoheitsgebiet der Kantone Schwyz und St.Gallen nur im Rahmen der Bootsfischerei.

[4] Der Zusatz Boot berechtigt in Verbindung mit dem Seenpatent oder dem Patent für einen See zusätzlich zur Ausübung der Bootsfischerei.

[5] Das Tagespatent für einen See berechtigt zur Ausübung der patentpflichtigen Ufer- und Bootsfischerei wahlweise am Greifen-, Pfäffiker- oder Zürichsee (Zürichsee nur zürcherischer Teil).

[6] Das Flusspatent berechtigt zur Ausübung der patentpflichtigen Uferfischerei an den als Patentrevieren ausgeschiedenen Flussabschnitten gemäss Liste der FJV. Das Flusspatent ist als Jahres- und als Tagespatent erhältlich. Die Zusätze Gast und Boot sind nicht in Kombination mit dem Flusspatent erhältlich.

| **Patente** | **Leistungen** | **Dauer** | **Preis in Fr.** | |
|---|---|---|---|---|
| | | | **Erwachsene** | **Jugendliche (vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)** |
| Seenpatent | Zürichsee, einschliesslich Obersee, Greifensee und Pfäffikersee. Berechtigt zur Fischerei vom Ufer aus. | Jahr | 160 | 60 |
| Patent für einen See: Zürichsee (zürcherischer Teil), Greifensee, Pfäffikersee | Einzelner See, berechtigt zur Fischerei vom Ufer aus. | Jahr | 100 | 35 |
| Patent für einen See: Zürichsee (zürcherischer Teil), Greifensee, Pfäffikersee | Einzelner See, berechtigt zur Fischerei vom Ufer und vom Boot aus. | Tag | 30 | 12 |
| Flusspatent | Rhein 32 (einschliesslich Bootspatent) und Limmat 358 (Fischerei vom Ufer aus). | Jahr | 170 | 60 |
| Flusspatent | Rhein 32 (einschliesslich Bootspatent) und Limmat 358 (Fischerei vom Ufer aus). | Tag | 30 | 12 |
| *Zusätze* | | | | |
| Zusatz Gast | Dieser Zusatz erfordert ein gültiges 1-Jahres-Seenpatent oder 1-Jahres-Patent für einen See. | Jahr | 60 | 60 |

| Patente | Leistungen | Dauer | Preis in Fr. | |
|---|---|---|---|---|
| | | | **Erwachsene** | **Jugendliche (vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr))** |
| Zusatz Boot | Dieser Zusatz erfordert ein gültiges 1-Jahres-Seenpatent oder 1-Jahres-Patent für einen See. | Jahr | 160 | 70.00 (ab 14 Jahren erhältlich) |

[7] Patentausgabestellen können eine Patentausstell-Gebühr von Fr. 5 erheben. Die FJV erhebt für die Ausstellung von Papierpatenten (alle Kategorien) eine Ausstellgebühr von Fr. 10.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 8 und 9.

[10] Die Gebühr für bereits bezogene Patente wird nicht zurückerstattet, vorbehalten bleibt § 22 des Gesetzes über die Fischerei.

Pauschalberechtigung für die Angelfischerei

§ 4. [1] Die FJV kann für besondere Anlässe, insbesondere für Instruktionskurse und Vereinsanlässe, auf begründetes schriftliches Gesuch hin pauschale Fischereiberechtigungen für eine bestimmte Personengruppe ausstellen. Für staatliche Pachtreviere braucht es dazu einen schriftlichen Antrag der bevollmächtigten Person.

[2] Die Gebühr für eine Pauschalberechtigung pro Anlass beträgt Fr. 110, für Jungfischeranlässe Fr. 35.

Duplikate

§ 5. Die Gebühr für Duplikate von verloren gegangenen Patenten, Karten und Fangstatistiken beträgt Fr. 35.

Krebsfang

§ 6. [1] Der Krebsfang in den staatlichen Pachtgewässern ist den Pächterinnen und Pächtern vorbehalten. Dazu dürfen Reusen verwendet werden.

[2] Die Reusen müssen täglich kontrolliert werden und müssen mit den Kontaktdaten der Pächterin oder des Pächters versehen sein.

[3] In Gewässern mit Sonderrechten können die Fischereirechtsinhaberinnen und -inhaber Krebsfangbewilligungen für die Reusenfischerei erteilen.

[4] In Gewässern mit Beständen von Krebsarten nach Anhang 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (Roter Sumpfkrebs, Signal-, Kamber- und Galizierkrebs u. a.) ist der Krebsfang in Abweichung von Abs. 1 und 2 nur mit Bewilligung der FJV erlaubt.

§ 7 wird aufgehoben.

Mithilfe-regelung

§ 8. [1] Inhaberinnen und Inhaber einer Fischereiberechtigung dürfen Personen unter 14 Jahren zur Mithilfe bei der Angelfischerei ohne zusätzliche Geräte und unter Beibehaltung der Tagesfanglimite beiziehen. Diese Mithilferegelung gilt auf dem Hoheitsgebiet der Kantone Schwyz und St. Gallen nur im Rahmen der Bootsfischerei.

[2] Für Pächterinnen und Pächter von Pachtrevieren gilt zusätzlich die Regelung nach § 16 des Fischereigesetzes.

[3] Von der Hilfsperson gefangene Fische müssen in der Fangstatistik der fischereiberechtigten Person eingetragen werden.

Allgemeine Vorschriften zum Angelgerät

§ 9. [1] Es sind folgende Geräte und Hilfsmittel erlaubt (gilt nicht für den Zürichsee):

a. bis zu fünf Köder pro Schnur/Zügel,

b. Montagen mit mehr als einem Köder pro Schnur/Zügel dürfen nur mit Einfachhaken bestückt sein,

lit. c–h unverändert.

[2] Wo das Waten erlaubt ist, dürfen nur Watschuhe ohne Filzsohlen verwendet werden.

[3] Wathosen und Watschuhe sowie Feumer (Kescher) müssen vor einem Gewässerwechsel vollständig trocknen.

Abstand von ausgelegten Netzen

§ 10. Angelfischerinnen und Angelfischer haben von ausgelegten Berufsfischerei-Netzen einen Abstand von 50 Metern einzuhalten. Berufsfischerinnen und Berufsfischer haben das Platzvorrecht vor Angelfischerinnen und Angelfischern.

Umgang mit gefangenen Fischen

§ 11. [1] Untermassige Fische oder solche, die während ihrer Schonzeit gefangen werden, sind sofort sorgfältig und mit nassen Händen zurückzusetzen.

[2] Fische, die nicht zurückgesetzt werden, sind unmittelbar nach dem Fang fachgerecht zu töten.

[3] Die Hälterung lebender Fische ist nicht gestattet.

Köderfische

§ 12. [1] Es dürfen nur tote Köderfische verwendet werden und nur solche, die aus dem Gewässer stammen, in dem sie verwendet werden.

[2] Im Gewässer, für das eine Fischereiberechtigung vorliegt, dürfen Fischereiberechtigte Köderfische für den Eigenbedarf zusätzlich zur Rute mit einem Aquarienkescher, einer Köderfischflasche oder einer Köderfischreuse fangen.

[3] Reusen oder Köderfischflaschen müssen täglich kontrolliert werden und mit den Kontaktdaten der fischereiberechtigten Person versehen sein.

§ 13. [1] Die Fischereiberechtigten, auch in Revieren mit Sonderrechten, sind verpflichtet, die Fischfangstatistik entsprechend den Weisungen der FJV zu führen. Fischfangstatistik

[2] Für verspätet oder nicht eingereichte Fangstatistiken wird eine Umtriebsgebühr von Fr. 50 verrechnet.

§ 14. [1] In allen Gewässern sind Fischarten, die in Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) den Gefährdungsstatus 0 (ausgestorben) oder 1 (vom Aussterben bedroht) aufweisen, ganzjährig geschont. Bei einem allfälligen Fang ist gemäss § 11 Abs. 1 zu verfahren. Geschützte Fischarten

[2] Steinkrebs und Dohlenkrebs sind ganzjährig geschützt.

§ 15. Abs. 1 und 2 unverändert. Freiangelrecht

[3] Erlaubt sind natürliche Köder, Lebensmittel und künstliche Fliegen mit der Fliegenrute. Ausgenommen sind Köderfische. Fliegen dürfen nur kleine Haken bis Hakengrösse 8 aufweisen.

§ 19. [1] Fischereiberechtigte mit Sachkundeausweis dürfen Einzelhaken mit Widerhaken verwenden. Widerhaken

[2] Gäste in Begleitung einer sachkundigen Person gemäss Abs. 1 dürfen Einzelhaken mit Widerhaken verwenden.

§ 20. Pro Person und Tag darf höchstens folgende Anzahl Fische behändigt werden: Tagesfanglimiten

| | |
|---|---|
| Forellen | 2 |
| Felchen | 10 |
| Hechte | 5 |
| Egli | 50 |

§ 21. Es gelten folgende Fangmindestmasse, von der Kopf- bis zur Schwanzspitze gemessen, und Schonzeiten: Fangmindestmasse und Schonzeiten

| | | |
|---|---|---|
| Bach-/Seeforelle | 40 cm | 1. Oktober bis 25. Dezember |
| Felchen | 25 cm | 20. November bis 31. Dezember |
| Hecht | 45 cm | 1. März bis 30. April |
| Zander | 40 cm | 1. April bis 31. Mai |
| Edelkrebs | 12 cm | 1. Oktober bis 15. Juli |

Reviere mit gemischten Fischbeständen

§ 22. Die folgenden Revierkategorien werden vom ALN im Pachtvertrag und Revierverzeichnis bezeichnet:

– Fluss – F (Flussreviere),
– Gemischt – G (Forellengewässer mit gemischtem Bestand und/oder Weiher),
– Bach – B (Fliessgewässer mit vorwiegendem Forellenbestand).

Angelfischerei

§ 23. [1] Die Angelfischerei darf mit einer einzigen Angelrute und einem Köder vom Ufer, watend oder vom Boot ausgeübt werden, sofern nicht andere Vorschriften das Befahren des Gewässers mit Booten verbieten. Bei Verwendung von künstlichen Fliegen und Nymphen dürfen zwei Köder gefischt werden.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Fangausübung in Forellengewässern

§ 24. In Fliessgewässern der Revierkategorien G und B darf nur während der Forellenfangsaison gefischt werden. Stehende Gewässer (Weiher) aller Revierkategorien dürfen ganzjährig befischt werden.

Schonzeiten

§ 26. Es gelten folgende Schonzeiten

| | |
|---|---|
| Forellen | 16. Oktober bis 15. März |
| Äsche | 1. Februar bis 30. April |
| Felchen | 20. November bis 31. Dezember |
| Hecht | 1. März bis 30. April |
| Zander | 1. April bis 31. Mai |
| Edelkrebs | 1. Oktober bis 15. Juli |

Fangmindestmasse

§ 27. Je nach Revierkategorie gelten folgende Fangmindestmasse (in cm), von der Kopf- bis zur Schwanzspitze, bei Krebsen vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende gemessen:

| Mindestmasse | F-Reviere | G-Reviere | B-Reviere | Rhein |
|---|---|---|---|---|
| Forelle | 28 | 25 | 25 | 35 |
| Äsche | 35 | 35 | | 35 |
| Felche | 25 | 25 | | 25 |
| Hecht | 45 | 45 | | 45 |
| Zander | 40 | 40 | | 40 |
| Barbe | 30 | 30 | | 30 |
| Edelkrebs | 12 | 12 | 12 | 12 |

§ 28. Die Pächterinnen und Pächter und die Inhaberinnen und Inhaber von privaten Fischereirechten dürfen mit vorgängiger Zustimmung der FJV einschränkende Bestimmungen für die Fangausübung und die Schonbestimmungen erlassen.

Verschärfung der Vorschriften

§ 31 a. Die Änderung vom 18. Dezember 2025 tritt nach Genehmigung gemäss § 31 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderung vom 18. Dezember 2025

## Begründung

### A. Ausgangslage

Die Teilrevision des Fischereireglements erfolgt im Rahmen des Projekts Fischereimanagement 26+. Das Fischereireglement beinhaltet die Details zur Fischereiausübung im Kanton Zürich geordnet nach Gewässertypen. In formeller Hinsicht wurde der Wortlaut des Reglements geschlechtergerecht und terminologisch konsistenter sowie dem Bundesrecht folgend formuliert. Materiell wurden aufgrund der Änderung der Umweltbedingungen (Artenzusammensetzung, Laichzeiten) Schonzeiten und Schonmasse der Fische sowie Gewässerkategorisierungen angepasst. Einige weitere Änderungen erfolgten zur Angleichung an das geänderte Bundesrecht (Unterschutzstellung von Arten) oder lösen Vollzugsprobleme (Hältern von Fischen als tierschutzrechtlich problematische Tätigkeit). Weiter wurde der Vollzug gestrafft, indem die Patentkategorien vereinfacht wurden. Neu ist ein modulares Boots-Zusatzpatent zu jedem Grundpatent erhältlich. Dadurch reduziert sich der administrative Aufwand bei der Pflege der Produkte. Schliesslich wurde die aufgelaufene Teuerung bei den Patentpreisen berücksichtigt (letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2008), sodass es zu Preiserhöhungen um durchschnittlich 15% gekommen ist.

Die Änderungen wurden im Rahmen von zwei Begleitgruppensitzungen mit hauptsächlich betroffenen Interessengruppen (Fischereiverband, Berufsfischerei, Fischereiaufsicht) vernehmlasst und von diesen mitgetragen.

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist erforderlich, weil die Fischereipatente gemäss § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1) für die Dauer eines Jahres abgegeben werden. Die Ausgabe der Jahrespatente erfolgt über die Fachapplikation eFJ2 der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) im Amt für Landschaft und Natur (ALN). Die neuen Patentkategorien- und Preise mussten aufgrund der Systemarchitektur der Applikation bereits fest programmiert werden. Die Aktivierung erfolgt auf den 1. Januar 2026.

Die Fischereipatente für Patentreviere sind jeweils ein Kalenderjahr lang gültig, unabhängig vom Datum des Bezugs. Eine unterjährige Anpassung der Patentpreise für Jahrespatente würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung der Fischereiberechtigten führen.

**B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

§ 1. Die Möglichkeit der Mitnahme der Fischereiberechtigung auf dem Mobiltelefon bedingt die Änderung der Vorschrift in Abs. 1. In Zukunft wird auch ein Foto des Sachkundenachweises auf dem Mobiltelefon akzeptiert, sodass die Ausweise nicht mehr physisch mitgeführt werden müssen. Die Übergangslösung zum Sachkundenachweis Fischerei gemäss Abs. 3 ist bereits vor Jahren auf Bundesebene ausgelaufen. Es besteht kein Regelungsbedarf mehr.

§ 2. Es wurden seit mehreren Pachtperioden keine Netzfischereikarten gemäss Abs. 1 lit. a mehr ausgestellt. Die Netzfischerei der kantonalen Fischereiaufsicht zum Laichfischfang, sofern diese in Zukunft wieder notwendig werden würde, kann mittels Ausnahmebewilligung weiterhin erfolgen. Der Verkauf von Gastkarten gemäss Abs. 1 lit. c durch Pachtgesellschaften wurde in den vergangenen Jahren vermehrt beobachtet. Ein Verkauf widerspricht dem Regelungszweck des Gesetzes über die Fischerei, wonach die Pächterinnen und Pächter gleich viel bezahlen wie die Karteninhaberinnen und Karteninhaber. Ein Erlös aus dem Verkauf von Gastkarten kommt lediglich den Pächterinnen und Pächtern zugute. Die Tageskartenpreise gemäss lit. e wurden der aufgelaufenen Teuerung angepasst und kosten neu Fr. 30. Der Tageskartenbezug gemäss lit. e erfolgt neu über die Fischerei- und Jagdverwaltung. Ausgabestellen, die durch die Pachtgesellschaften bezeichnet werden, müssen geregelte Öffnungszeiten aufweisen. Dies soll den Aufwand für Interessierte senken.

§ 3. Die Neuregelung führt zu einer Vereinfachung im Vollzug. Mit der Ablösung der Bootspatente als vormalig eigenständige Produkte hin zu einem Zusatzpatent erfolgt eine Vereinfachung der Produktpalette. Zudem erfolgt eine Preisanpassung an die aufgelaufene Teuerung von durchschnittlich rund 15%. Nach wie vor bewegen sich die Patentpreise auf vergleichbarem Niveau wie diejenigen der Nachbarkantone. Zudem erfolgt eine Anpassung der Alterskategorien. Das Bootspatent für Jugendliche ist neu ab dem vollendeten 14. Lebensjahr erhältlich. Ab dann dürfen Jugendliche ohne Begleitung von Erwachsenen Boote mit Maschinenantrieb benutzen (siehe Art. 78 Abs. 2 der Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978 [SR 747.201.1]). Am Zürichsee ist diese Schiffskategorie zur Ausübung der Fischerei am weitesten verbreitet. Die volle Patentgebühr für die Bootsfischerei wird neu ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erhoben. Die Ausstellung von Papierpatenten gegen Rechnung ist mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden (Druck, Versand, Inkasso, Statistikauswertung). Die FJV stellt seit 2024 eine für die Benutzerinnen und Benutzer kostenlose digitale Lösung zum Bezug von Patenten und zur Führung der Fischfangstatistik zur Verfügung, die bereits von über 50% der Patentinhabe-

rinnen- und Inhaber genutzt wird und über einen Webshop verfügt. Die aus dem Parallelbetrieb der digitalen und physischen Bezugsmöglichkeit resultierenden Zusatzkosten werden nach dem Verursacherprinzip den Bezügerinnen und Bezügern von physischen Patenten auferlegt.

§ 4. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Terminologie (Berechtigung anstatt Bewilligung). Zudem erfolgt eine Anpassung an die aufgelaufene Teuerung, wobei die Preisanpassung für Jungfischeranlässe nur geringfügig erfolgt.

§ 5. Es erfolgt eine Anpassung an die aufgelaufene Teuerung.

§ 6. Die Kontrollpflicht für Krebsreusen ist ein Gebot des Tierschutzes. Durch die Beschriftung lässt sich im Vollzug überprüfen, ob es sich um die Reuse einer Fischfrevlerin oder eines Fischfrevlers handelt oder ob die Reuse einem Mitglied der Pachtgesellschaft zuzuordnen ist. Die Bestimmung wird zudem redaktionell an das Bundesrecht angepasst.

§ 7. Der Planktonfang wird nur noch durch die kantonale Fischereiaufsicht ausgeübt. Der Paragraf wird aufgehoben.

§ 8. Die Mithilferegelung wird soweit möglich vereinfacht. Sie gilt nun auch an Patentgewässern vom Ufer aus.

§ 9. Aufgrund der Vielfalt an modernen Montagen wird die Regelung zur Verwendung der Anbissstellen vereinfacht. Die Gefahr der Verschleppung von Krankheitserregern oder Neobiota durch Watschuhe mit Filzsohlen und weitere heikle Angelgerätschaften soll weiter verhindert werden.

§ 10. Es erfolgt eine Angleichung an die Regelung in den Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee.

§ 11. Das Hältern von gefangenen lebenden Fischen stellt einen latenten Konflikt mit dem Tierschutzstrafrecht dar. Die mobilen Kühlmöglichkeiten machen das Hältern heute unnötig.

§ 12. Die Gefahr der Verschleppung von Krankheitserregern soll durch die Präzisierung verhindert werden. Der Fischfang von Hand ist zudem nicht mehr zeitgemäss.

§ 13. Es erfolgt eine Anpassung an die Möglichkeit der digitalen Fangerfassung über die App. Die Umtriebsgebühr für verspätet oder nicht eingereichte Fangstatistiken wird erhöht.

§ 14. Die Bestimmung wird mit einer Verweisung auf den Anhang der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) versehen. Die VGBF schützt die im Kanton Zürich stark gefährdeten einheimischen Krebsarten Dohlenkrebs und Steinkrebs nicht ganzjährig. Aus diesem Grund ist zudem eine kantonale Unterschutzstellung notwendig.

§ 15. Es erfolgt eine Präzisierung der Verwendung von Kunstfliegen im Freiangelrecht.

§ 19. Die bisherige Praxis zur Verwendung von Widerhaken durch Gäste von sachkundigen Personen wird verschriftlicht.

§ 20. Aufgrund des Rückgangs der Forellenbestände sind restriktivere Fanglimiten für die Seeforellen gerechtfertigt. Es dürfen nur noch zwei Forellen pro Tag entnommen werden.

§ 21. Wo sich der Zander etablieren konnte, wird ihm neu eine Schonzeit und ein Mindestmass zugestanden. Der Steinkrebs ist neu ganzjährig geschützt.

§ 22. Die Bestimmung wurde bereinigt. Die Klassifizierung der Gewässer ist neu im GIS-Layer Fischereireviere sowie im Pachtvertrag ersichtlich. Viele Gewässer wurden von der Kategorie B oder altrechtlich F in die neurechtliche Kategorie G überführt, weil sich die Artenzusammensetzung seit der letzten Revision deutlich verändert hat und die Forelle nicht länger als Leitfisch dominiert. Die Sihl ist zudem mittlerweile auf ihrer gesamten Länge ein Gewässer mit gemischtem Fischbestand. Die Töss ist neu ab dem Kraftwerk Pfungen ebenfalls als Gewässer mit gemischtem Fischbestand zu klassifizieren. Fliessgewässer mit grösseren Abflussmengen sind der neurechtlichen Kategorie F zugeteilt, was regelungsmässig der altrechtlichen Kategorie G entspricht.

§ 23. Die Bestimmung wird dahingehend präzisiert, dass das Waten erlaubt ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Neu werden allgemeine Vorschriften zur Reinigung von Angelgerätschaften und zu Watbekleidung für alle Gewässer erlassen (siehe § 9).

§ 24. Die Bestimmung wurde aufgrund der veränderten Umweltbedingungen dahingehend abgeändert, dass die bisherige Kategorie F (Flussreviere mit vorwiegendem Forellenbestand), die es nicht mehr gibt, in die Kategorie G (Gemischt) überführt wurde. Die neurechtliche Kategorie F meint nun Flussreviere mit grossem Abfluss. Die Regelung zu den neurechtlichen F-Revieren entspricht derjenigen der bisherigen G-Reviere. Die Oberläufe derjenigen altrechtlichen F-Reviere, die noch einen hauptsächlichen Forellenbestand aufweisen, wurden der Kategorie B zugeteilt. Die Regelung zu den Gewässern der Kategorie B bleibt unverändert.

§ 26. Die Anpassung der Forellenschonzeiten erfolgt wegen der durch die erhöhten Gewässertemperaturen verschobenen Laichperiode der Forellen. Wo sich der Zander etablieren konnte, wird ihm neu eine Schonzeit zugestanden. Aufgrund der Umklassierung vieler B- in G-Reviere können die differenzierten Regelungen zur Hecht-Schonzeit entfallen. Der Steinkrebs ist neu ganzjährig geschützt.

§ 27. Das Schonmass der Forellen in den B-Revieren wurde auf 25 cm erhöht.

§ 28. Die Bestimmung wird präzisiert. Einschränkende Bestimmungen zur Fangausübung müssen vorgängig durch die FJV bewilligt werden.